



Gemeinde Ergisch

Reglement über die Trinkwasserversorgung

Angenommen von der Urversammlung am 27. Juni 2002
Genehmigt durch den Staatsrat am 18. Dezember 2002

Änderung Jährlich wiederkehrende Gebühren
Angenommen von der Urversammlung am 20. Dezember 2013
Genehmigt durch den Staatsrat am 19. Februar 2014

Gemeinde Ergisch

Reglement über die Trinkwasserversorgung

Das von der Urversammlung der Gemeinde Ergisch am 6. Juni 1997 angenommene neue Trinkwasserreglement sowie die dazugehörige Gebührenordnung wird unter folgendem Vorbehalt homologiert:

Das Reglement ist mit folgendem Ingress abzuändern bzw. zu ergänzen:

Die Urversammlung der Gemeinde Ergisch

- eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenständen (LMG);
- eingesehen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV);
- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV);
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trink-wasseranlagen;
- eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

beschliesst

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition Wasser

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerungen, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgung unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserversorgung

ist ein unselbständiger, gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Leitung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Im Gemeindegebiet sorgt die Wasserversorgung gemäss einschlägiger Gesetzgebung für den Brandschutz.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde soll mindestens mit dem Perimeter des Baugebietes übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch, entsprechend ihrer Möglichkeiten, die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes.

Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen, sowie die Hydrantenanlagen. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. In der Regel zweigen keine Bezügeranschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Haupt- und Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Bezügeranschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen insbesondere der Erschliessung der Bauzonen.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist der Gemeinderat oder deren Beauftragter zuständig. Die Anbohrung an die Hauptleitung erfolgt nur durch den von der Gemeinde bestimmten Brunnenmeister.

Art. 7 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat zur Verfügung der Feuerwehr.

Der Gemeinderat oder deren Beauftragter übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 8 Bestätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund für Hydranten

Alle Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte gegen Entgelt zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten.

3. Bezügeranschlussleitung

Art. 10 Definition

Bezügerleitungen verbinden die Versorgungsleitungen mit den Verbraucherinstallationen. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen, sofern der Gemeinde Vorteile entstehen.

Art. 11 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Bezügeranlagen wird durch den Gemeinderat oder deren Beauftragter bestimmt.

Art. 12 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann der Gemeinderat oder deren Beauftragter für mehrere Häuser eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen.

In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und -wenn möglich- im öffentlichen Grund zu erstellen ist.

Art. 13 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allfälliger, notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Art. 14 Stillegung

Unbenützte Anschlussleitungen werden vom Gemeinderat oder dessen Beauftragten zu Lasten des Bezügers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert werden kann.

4. Verbraucherinstallationen

Art. 15 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Anschlussinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Veränderungen vor dem Zähler sind bewilligungspflichtig.

Art. 16 Abnahme

Jede Installation soll vor Inbetriebnahme vom Gemeinderat oder dessen Beauftragten abgenommen werden.

Der Gemeinderat oder deren Beauftragter übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Art. 17 Kontrolle

Dem Gemeinderat oder deren Beauftragter ist zur Kontrolle der Installationen, sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Installationen hat der Wasserbezüger, auf schriftliche Aufforderung des Gemeinderates oder dessen Beauftragter hin, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er die, so kann der Gemeinderat eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 18 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasseraufbereitungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt werden.

Art. 19 Überbauung von Leitungen

Es ist verboten, über Haupt-, Verteil- und Versorgungsleitungen Objekte zu bauen, z.B. Häuser, Schächte usw.

5. Wasserabgabe

Art. 20 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 21 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang das Trinkwasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Garantie.

Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe

Der Gemeinderat oder deren Beauftragter kann in dringenden Fällen die Wasserabgabe einschränken oder kurzfristig unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- oder bei Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen.

Der Gemeinderat oder deren Beauftragter ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden im Sinne von Absatz 1 dieser Bestimmungen.

Die Anordnungen des Wasseramtes sind durch den Gemeinderat zu homologieren.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 23 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss sowie für jede Volumenvergrößerung nach SIA ist dem Gemeinderat oder deren Beauftragter ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der geltenden Tarifordnung.

Art. 24 Haftung des Anschliessers

Der Anschliesser haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

Er hat auch für Mieter, Pächter und andre Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 25 Meldepflicht

Handänderungen jeglicher Art sind dem Gemeinderat oder dessen Beauftragter frühzeitig und schriftlich anzuzeigen, ebenso Wechsel bei Mietern und Pächtern etc.

Art. 26 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates oder dessen Beauftragter Wasser an Dritte abzugeben oder auf Grundstücke Dritter zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 27 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 28 Vorübergehender Wasserbezug - Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat oder dessen Beauftragten. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates oder dessen Beauftragten zulässig.

Art. 29 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Wasseramt schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Der Anschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.

Art. 30 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung.

Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Bedingungen zu knüpfen.

Die Abgabe von Wasser zu landwirtschaftlichen Zwecken erfolgt lediglich:

1. für Viehtränken
2. für Spritzen von Gärten und Rasenanlagen

Bei Wassermangel ist der Gemeinderat berechtigt, diesen Wasserkonsum zeitlich zu begrenzen oder notfalls gänzlich zu verbieten. Es ist verboten, Wasser aus offenen Schläuchen laufen zu lassen, desgleichen das Wässern von Wiesen.

Art. 31 Betriebe mit Spitzenverbrauch

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.

6. Wasserzähler

Art. 32 Kauf der Wasserzähler

Der Einkauf der Wasserzähler sowie die Installationen der jeweiligen Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde. Diese verrechnet, die Wasserzähler zum Einkaufspreis an die Wasserbezüger weiter und somit sind sie auch Eigentümer von diesen Zählern.

Art. 33 Einbau

Der Einbau eines Wasserzählers ist für alle Anschlüsse obligatorisch.

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Art.34 Haftung für den Wasserzähler

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind.

Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 35 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird vom Gemeinderat oder dessen Beauftragten bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher und stets leicht zugänglich sein.

Art. 36 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind übliche Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Art. 35 Messung

Der Gemeinderat oder dessen Beauftragter revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten der Wasserversorgung. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch den Gemeinderat oder dessen Beauftragten ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 0 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt der Gemeinderat oder dessen Beauftragten die Prüf- und Reparaturkosten.

Art. 37 Störungen

Störungen am Wasserzähler sind dem Gemeinderat oder dessen Beauftragter sofort zu melden. Fehlen Zählerangaben, so wird der jeweilige Verbrauch aus dem Verbrauch der Vorjahre ermittelt.

7. Finanzierung

Art. 39 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung hat möglichst selbsttragend zu sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand (Subventionen)
- Erschliessungsbeiträge
- Bauwasser, Anschluss-, und Grundgebühren
- Verbrauchergebühren
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 40 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung entrichten die Benützer einen angemessenen Betrag, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 41 Bemessung der Gebühren und Entgelte

Die Tarife sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 42 Kostentragung der Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. An den Kosten der Hauptleitungen können die Grundeigentümer, die daraus einen Vorteil ziehen, zur Kostentragung beigezogen werden.

Art. 43 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

Art. 44 Kosten Verbraucheranschlüsse

Die Kosten der Anschlussleitungen mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

8. Tarifbestimmungen

Art. 45 Tarifordnung

Zur Abgeltung der Wasserversorgungskosten erstellt der Gemeinderat eine Tarifordnung unter Berücksichtigung der Artikel 33 und 35 dieses Reglementes. Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes, und bei Abänderungen ist sie der Urversammlung von neuem zu unterbreiten.

Art. 46 Struktur der Abgeltungen

Die Tarifordnung wird so gestaltet, dass einerseits verbrauchunabhängige Entgelte verrechnet werden können; andererseits werden Entgelte in Rechnung gestellt, die direkt verbrauchabhängig sind.

Art. 47 Verbrauchsunabhängige Entgelte

Unter diesen Tarifteil fallen alle messbaren Wasserabgaben, beziehungsweise der Wasserverbrauch.

Pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser ist ein entsprechender Preis an die Wasserversorgung zu entrichten.

Art. 48 Aktuelle Wasserentgelte

Die Preise für die verschiedenen Tarifteile sind in der Gebührenordnung festgeschrieben, und jede Änderung ist der Urversammlung vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen.

Art. 49 Rechnungsstellung

Die Wassergebühren werden durch die Gemeindekasse bei den Gebäudeeigentümern periodisch in Rechnung gestellt. Akontorechnungen können gestellt werden gemäss Verbrauch des Vorjahres.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar; für verspätete Zahlungen wird der übliche Verzugszins nachgefordert.

Vorauszahlungen werden verlangt für Bauwasser und Anschlussgebühren in Form eines unverzinslichen Bardepots bei der Gemeindekasse. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Bauabnahme durch den Gemeinderat oder dessen Beauftragten.

Art. 50 Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt; nachher wird die Betreibung eingeleitet. Der Gemeinderat kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art 51 Gebührenpflichtige Schuldner

Bauwasser- und Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die übrigen Entgelte schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Art. 53 Einsprachen - Rechtsmittel

Gegen die Rechnungsstellung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Die Einspracheentscheide und die Verfügungen unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 54 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 5. Juli 1978. Am Tage der

Inbetriebnahme der Wasserzähler kommt der Gebührentarif vom Wasserzähler zur Anwendung.

Art. 55 Revision

Änderungen am Wasserversorgungsreglement unterliegen der Zustimmung der Urversammlung.

**Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom
3. Juni 1997 diesem Reglement zugestimmt.**

**Die Urversammlung
genehmigte
dieses Trinkwasserreglement an ihrer ordentlichen Ver-
sammlung vom 6. Juni 1997**

Ergisch, den 6. Juni 1997

Gemeindeverwaltung Ergisch

Gerhard Eggs
Gemeindepräsident

Kurt Andres
Gemeindeschreiber

Gebührenordnung und Tarife

Anschlussgebühren : Neu- und Anbauten

Kategorie 1 : Wohngebäude
Einfamilienhäuser & Chalets Grundgebühr Fr. 800.--
zusätzlich nach Bauvolumen SIA Fr. 3.-- je m³ Bauvolumen

Kategorie 2 : Gewerbebetrieb Grundgebühr Fr. 800.--
zusätzlich nach Bauvolumen SIA Fr. 3.-- je m³ Bauvolumen

Kategorie 3 : Landwirtschaftliche Ställe Grundgebühr Fr. 500.--
und Scheune

Kategorie 4 : Bauten und Landwirtschaftsboden Grundgebühr Fr. 500.--
Anschlüsse ohne Gebäude

Kategorie 5 : Garagen Grundgebühr Fr. 300.--
zusätzlich nach Bauvolumen SIA Fr. 3.-- je m³ Bauvolumen

Kategorie 6 : Bei Umbauten mit Volumenvergrößerung
und Umnutzung gemäss SIA pro m³ Fr. 3.--

Jährlich wiederkehrende Gebühren

(Benützergebühren)

Bauwasser

- Neubauten jeglicher Art und Grösse Fr. 200.00
- Umbauten jeglicher Art und Grösse Fr. 100.00

Wasserzähler

- Grundtaxe pro Abonnent / pro Jahr Fr. 140.00

Verbrauchergebühren

- 0 m³ bis 100 m³ Fr. 1.00
- 100m³ und mehr Fr. 0.50

Pauschalen

- Grundtaxe pro Abonnent / pro Jahr Fr. 140.00

Verbrauchergebühren pauschal

- Pauschale je Einwohner Fr. 60.00
- Pauschale Wohnung Fr. 250.00
- Pauschale Chalet Fr. 150.00
- Pauschale Restaurant Fr. 300.00

Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren d.h., Grundtaxe als auch die Verbrauchergebühren zu indexieren. (Stand Teuerung 01.01.2014)

Für säumige Wasserzähler-Ableser wird nach der ersten Mahnung die Grundtaxe und die Jahrespauschale Einwohner in Rechnung gestellt.

Sobald die Wasserzählerablesungen von der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden müssen, werden die Aufwände auf den Abonnenten überwältzt.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. November 2013.

Gerhard Eggs
Gemeindepräsident

Peter Locher
Gemeindeschreiber

Genehmigt in der Urversammlung vom 20. Dezember 2013.

Gerhard Eggs
Gemeindepräsident

Peter Locher
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 19. Februar 2014.